

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 52/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2024

Abkürzung

LF-VOPST

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt in Arbeitsstätten und an auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 202 Abs. 1 und 2 LAG für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

(2) Die Anhänge A und B der Verordnung optische Strahlung – VOPST, BGBI. II Nr. 221/2010, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2024

Gesetzesnummer

20012534

Dokumentnummer

NOR40260477